

Dezernat II
Bürgermeisterin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Stadtverordneten Fraktion
Die Linke & Tierschutzpartei
Stadtverordnete
Kristina Becker
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Bürgermeisterin

Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz

Luisenplatz 5a

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2855, 13-2811 o. 13-2186

Telefax: 06151 13-2309

Internet: www.darmstadt.de

E-Mail: buergermeisterin@darmstadt.de

Leitweg-ID: 06411000-64283-32

Datum

16.09.2026

**Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke & Tierschutzpartei vertr. d. StV Kristina Becker
„Kosten der beitragsfreien Kinderbetreuung Ü3 für die ersten sechs Stunden“**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete Becker,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch sind die aktuellen Kosten der Beitragsfreistellung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ü3) für die ersten 6 Stunden in der Stadt Darmstadt?

Eine isolierte und belastbare Ausweisung der durch die Beitragsfreistellung entstehenden Kosten beziehungsweise der daraus resultierenden Einnahmeausfälle für die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist nur eingeschränkt möglich.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind in den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der Kindertagesbetreuung einzuordnen und hängen von zahlreichen Faktoren wie z.B. unterschiedlicher Trägerstrukturen, der konkreten Auslastung der Betreuungsangebote, den insgesamt anfallenden Personal- und Sachkosten, die Gebäudestruktur sowie insbesondere der insgesamt differierenden Finanzierungs- bzw. Zuschussstruktur der unterschiedlichen Kostenarten ab.

Die Beitragsfreistellung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden erfolgt auf Grundlage der geltenden landesrechtlichen Regelungen. Für das Jahr 2026 gewährt das Land Hessen eine Landeszuweisung in Höhe von 1.855 Euro pro Kind und Jahr nach § 32c HKJGB als pauschalen Ausgleich für die Beitragsfreistellung. Die Höhe der Gesamtzuweisung richtet sich nach der Anzahl der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die jeweils zum Stichtag 1. März eines Jahres durch das Land Hessen ermittelt wird.



Diese Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag betrug für 2025 9.743.782,39 Euro.

Die Landeszuweisung stellt dabei einen pauschalen Finanzierungsbeitrag im Sinne eines Kostenausgleichs dar. Sie lässt sich daher nicht unmittelbar einzelnen Betreuungsplätzen oder den tatsächlich entstehenden Aufwendungen beziehungsweise Einnahmeausfällen der Stadt bzw. einzelnen Trägern für einen Kita-Platz zuordnen.

2. Wie verteilen sich diese Kosten zwischen Kommune und Land?

Wie in Antwort auf Frage 1 dargestellt, umfasst die kommunale Finanzierung der Kindertagesbetreuung eine Vielzahl von Aufwendungen und Erträge, die nicht Bestandteil der landesweiten Beitragsfreistellung sind.

Eine unmittelbare Gegenüberstellung der auf die Wissenschaftsstadt Darmstadt und das Land Hessen entfallenden Kosten der Beitragsfreistellung ist daher weder aus dem städtischen Haushalt noch aus der laufenden Finanzierung der Kindertagesbetreuung ohne Weiteres ableitbar.

Für eine belastbare Darstellung der jeweiligen finanziellen Anteile wäre vielmehr eine gesonderte Betrachtung der Landeszuweisungen, der tatsächlichen Einnahmeausfälle sowie der weiteren kommunalen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung erforderlich.

Der Kostenanteil an der Kinderbetreuung, den das Land Hessen übernimmt, liegt zwischen 15 und 20 Prozent. Darin ist auch die Beitragsfreistellung enthalten.

3. Welche zusätzlichen finanziellen Aufwendungen würden entstehen, wenn die Beitragsfreistellung auf Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr (U3) ausgeweitet würde?

Aufgrund der erläuterten Komplexität ist eine solche Berechnung nicht ohne weiteres möglich. Hinzu kommt, dass ein U3-Platz höhere Kosten verursacht als ein Ü3-Platz (z.B. aufgrund geringerer Gruppengrößen und anderem Netto-Mindestpersonalbedarf je Kind U3). Des Weiteren wird der Großteil der U3-Plätze von freien Trägern vorgehalten, deren Finanzierung gänzlich andere Strukturen zu Grunde liegen als beim öffentlichen Träger.

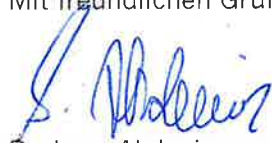
4. Welche personellen und räumlichen Kapazitäten stehen der Kommune zur Verfügung, wenn durch eine Beitragsfreiheit im U3-Bereich mehr Familien ihren Rechtsanspruch geltend machen und so ein Mehrbedarf entsteht?

Festzuhalten ist hier zunächst, dass es der Wissenschaftsstadt Darmstadt bei allen rechtlichen Novellierungen wie die Ausweitung von Rechtsansprüchen auf Kinderbetreuung oder Freistellungen gelungen ist, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Dementsprechend würde auch bei der Einführung einer Freistellung von Entgelten im U3-Bereich alle Möglichkeiten geprüft, diese Maßnahme in bestem Maße umsetzen. Neben den räumlichen Bedingungen ist auch das verfügbare Fachpersonal ein limitierender Faktor.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Betreuungskapazitäten berechnen sich auf Grundlage der Jugendhilfeplanungsdaten, die die aktuellen Bedarfe erfassen. Es werden regelmäßig Versorgungsberichte veröffentlicht.

Erst mit dem Bekanntwerden der Umsetzung einer solchen Beitragsfreiheit können die dann notwendigen zusätzlichen Bedarfe ermittelt und die Kapazitäten ggfs. ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin